

ABSCHLUSSBERICHT

Arbeitskreis Digitalisierung

Johannes Anton
Christoph Geib

Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung.....	1
B. Arbeitsaufträge der Bundesfachschaftentagung 2019 in Hannover	1
I. Legal Tech als Grundlagenfach iSd. § 5a DRiG?.....	2
II. Relevanz von Legal Tech im juristischen Studium	2
III. Digitales Examen	3
IV. Projektgruppe Digitale Lehre	3
C. Ausblick.....	3
Impressum	4

A. Einführung

Der Arbeitskreis Digitalisierung wurde auf der Bundesfachschaftentagung 2019 in Hannover eingesetzt. Den Schwerpunkt der Arbeit des Arbeitskreises bildete das Thema „digitales Examen“. Dieses Thema wird seit mehreren Semestern von vielen Jurastudierenden, Lehrenden und Interessenvertretungen zum Teil sehr kontrovers diskutiert. Eine Stellungnahme des BRF zu dieser Thematik fehlte bisher jedoch. Deshalb war es wichtig, dass sich auch dieser als Stimme der über 110.000 Jurastudierenden in dieser wichtigen Debatte positioniert. Ein Beschluss wie und unter welchen Bedingungen sich der BRF zum digitalen Examen positioniert, wurde auf der Bundesfachschaftentagung 2020 in Bielefeld gefasst.

B. Arbeitsaufträge der Bundesfachschaftentagung 2019 in Hannover

Bei der Bundesfachschaftentagung 2019 in Hannover wurden dem Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben (KubA) folgende Aufträge erteilt¹:

„a) Der KubA soll prüfen ob es möglich wäre, Legal Tech unter der jetzigen Gesetzeslage als Grundlagenfach einzuführen.

b) Der KubA soll für die Mitgliederversammlung analysieren

aa. welches der Themen, für deren Implementierung in den Studieninhalt man sich zur Zeit ausspricht (etwa NS-Justizunrecht, Legal Tech, Internationales Recht) und der schon vorhandenen Themen (etwa Grundlagenfächer) für den Aktionsplan des BRF e.V. die höchste Relevanz besitzt.

bb. und welche dieser Themen für ein gutes, umfassendes juristisches Studium die höchste Relevanz hat.“

Beide Arbeitsaufträge wurden im Arbeitskreis diskutiert und werden im Folgenden beantwortet.

¹ Abrufbar unter <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/06/Beschlussbuch-Hannover-2019.pdf> (zuletzt abgerufen am: 26.06.2020).

I. Legal Tech als Grundlagenfach iSd. § 5a DRiG?

§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG definiert den Pflichtstoff des rechtswissenschaftlichen Studiums:

„Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.“

Fraglich erscheint, ob sich Legal Tech² unter die Definition der sogenannten Grundlagenfächer subsumieren lässt. Klassischerweise werden unter den juristischen Grundlagenfächer unter anderem Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie verstanden. Diese Disziplinen bilden die Grundlagen für die Existenz von Recht. Legal Tech hingegen dient vor allem der Durchsetzung von Recht oder der Automatisierung von Rechtsvorgängen. In die Liste der Grundlagen lässt sich daher Legal Tech nur schwer einfügen.

Eine Einordnung als Schlüsselqualifikation³ gem. § 5a III DRiG erscheint sinnvoller: Die Universitäten sind nicht an die (nichtabschließende) Auflistung des Gesetzes gebunden und können eigene Schlüsselqualifikationen ergänzen.⁴ Zudem sind Schlüsselqualifikationen von Studierenden frei wählbar, da sie nicht Teil des Pflichtstoffes sind.

Dass Legal Tech - unabhängig davon, in welcher Kategorie man es nun verordnet - bereits seinen Weg an die juristischen Fakultäten findet, beweist der Blick in die Vorlesungsverzeichnisse juristischer Fakultäten.⁵

II. Relevanz von Legal Tech im juristischen Studium

Auftrag b) der bereits genannten Beschlüsse der Bundesfachschaftentagung behandelt die Problematik, den aus Studierendensicht immer größer werdenden Pflichtstoffumfang, zu kürzen bzw. bestimmte Bereiche zu beschränken, um so eine Überlastung der Studierenden zu vermeiden. Auch der BRF hat in mehreren Beschlüssen die Stärkung einzelner Rechtsgebiete gefordert.⁶ Dabei ist es bisher noch zu keiner allgemeinen Diskussion gekommen, wie diese Forderungen zueinander im Verhältnis stehen. Diese Kategorisierung und Priorisierung einzelner Rechtsgebiete erfordert ein hohes Maß an Abwägung

² Allein die Definition ist schon umstritten, vgl. *Hartung*, Bucerius Law Journal 2017, S. 152f, abrufbar unter: <https://law-journal.de/archiv/jahrgang-2017/heft-2/legal-tech/>.

³ So auch die Forderung von *Hähnchen/Bommel*, Anwaltsblatt 2018, 603.

⁴ *Staats*, Deutsches Richterrecht (2012), § 5a, Rn. 9.

⁵ Eine Übersicht von Angeboten für das Sommersemester 2020 findet sich unter <https://community.beck.de/2020/04/14/legal-tech-im-sommersemester-2020>.

⁶ Bspw. Europarecht oder Bezüge zu den Wirtschaftswissenschaften (Bundesfachschaftentagung 2013 Wiesbaden), abrufbar unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2013/12/Beschl%C3%BCsse-2013.pdf> S. 5 f.

und vor allem eine ausführliche Diskussion. Eine Auflösung nach der Frage der Relevanz von Legal Tech, lässt sich lediglich durch einen Arbeitskreis nur unzureichend vornehmen. Dies ergibt sich schon aus der objektiv nicht greifbaren Kategorie „höchste Relevanz“.

III. Digitales Examen

Hierzu wird auf das Gutachten im Workshop „Digitales Examen“ der Bundesfachschaftentagung 2020 verwiesen. Zentrale Aussage des Gutachtens ist die Feststellung, dass darauf hingewirkt werden soll, ein Wahlrecht zwischen einem „digitalen Examen“ und der handschriftlichen Klausur anzubieten.

IV. Projektgruppe Digitale Lehre

Im März 2020 bildete sich die Projektgruppe Digitale Lehre infolge des angekündigten digital beginnenden Sommersemesters 2020. Hieran beteiligte sich auch der Arbeitskreis. Das Ziel der Projektgruppe war es, bundesweit Studierende bei der besonderen Situation zu unterstützen und insbesondere die Studierende an Fakultäten mit schwachem eLearning Angeboten das Selbststudium zu ermöglichen. Dazu wurde eine Auflistung online frei zugänglicher Lehrmaterialien von Dozierenden an unterschiedlichen Hochschulen gesammelt, die unter anderem Podcasts, Vorlesungsaufzeichnungen und frei zugängliche E-Learning-Kurse umfasst. Durch Hinweise Studierender, Dozierender und auf Nachfrage bei Professor*innen und Studiendekanaten konnte ein eigener Reiter auf der Website des BRF erstellt und mit Inhalt gefüllt werden. Im April 2020 wurde die Materialsammlung durchschnittlich über 400 Mal täglich aufgerufen. Sie ist erreichbar unter:

<https://bundesfachschaft.de/themen/selbststudium/>

C. Ausblick

Das Sommersemester 2020 wird an nahezu allen juristischen Fakultäten vorerst (Stand Ende März 2020) ausschließlich digital stattfinden. Dies zwingt viele Lehrende ihre Lehrveranstaltungen ad-hoc zu digitalisieren. Wie gut die Fakultäten diese Möglichkeit zur langfristigen digitalen Weiterentwicklung der juristischen Lehre nutzen werden, wird sich erst in einigen Semestern zeigen.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Autoren

Arbeitskreis Digitalisierung:

Johannes Anton
Christoph Geib

Mit Unterstützung von Simon Pohlmann